SH Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

MUT VERBINDET
TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Amt Geest und Marsch Südholstein
16. März 2019

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes S.-H. | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Bürgermeister der Gemeinde Haselau
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Zur Beratung in den Umweltausschuss 13/5.19 ggfls. Fristverlängerung beachten und GV 5/6.19

Dezernat 50 / Abteilung Naturschutz und Forst
Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: LLUR 503/5321.122-60/46
Meine Nachricht vom: /

Wolfgang Detlefsen
wolfgang.detlefsen@llur.landsh.de
Telefon: 04347/704-323
Telefax: 04347/704-302

13.03.2019

**Geplante Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Elbinsel Pagensand“ vom 9. Mai 1997, Kreise Pinneberg und Steinburg
Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG**

Beteiligung der Ministerien, anerkannten Naturschutzvereinigungen, Gemeinden Haselau, Seestermühe, Kollmar und Neuendorf, betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie den UNB´n der Kreise Pinneberg und Steinburg gemäß § 19 Abs. 5 Nr. 2 des LNatSchG

Anlagen: Verordnungsentwurf (Stand: 19. Februar 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von erheblichen Erschwernissen bei der Umsetzung von Pflegemaßnahmen im o. g. Naturschutzgebiet (Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung der Feuchtgrünlandflächen, Einstellung weiterer Pflegemaßnahmen aufgrund enorm hoher Kosten, Beweidung mit großen Pflanzen fressenden Tieren nach Prüfung der Rahmenbedingungen nicht möglich), soll das Naturschutzgebiet nunmehr der natürlichen Dynamik überlassen und die Pflege der Feuchtgrünlandflächen aufgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist eine Anpassung des Schutzzweckes der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung.

Der § 3 Schutzzweck der o. g. Verordnung soll daher geändert werden (Absatz 2, Satz 2, Nummer 5 und 6), um weitere Entwicklungsmaßnahmen wie eine naturnähere Ufergestaltung zu ermöglichen und anschließend der natürlichen Dynamik im Naturschutzgebiet den Raum zu geben. Der Schutzzweck „Feuchtwiesen“ entfällt.

Mit der „natürlichen Dynamik der Elbinsel“ ist gemeint, dass Veränderungen der Insel durch den Einfluss von Tiden und Wetterereignissen wie Hochwasser, Bildung von natürlichen Strukturen wie Prielen, umgestürzten Bäumen, Überschwemmungsflächen bis hin zur Form,

Größe und Lage der Insel Pagensand soweit wie möglich zugelassen bzw. diese Dynamik wieder angestrebt wird.

Die Insel war in früheren Jahrhunderten unbefestigt und hat ihr Aussehen mit dem natürlichen Tidegeschehen immer wieder gewandet. Heute sind wir von diesem Status weit entfernt und er wird auch in absehbarer Zeit für die gesamte Insel nicht wieder erreichbar sein.

Die geplanten Maßnahmen der „Stiftung Lebensraum Elbe" gehen jedoch in diese Richtung und daher ist es wichtig, dass das Ziel der „natürlichen Dynamik der Elbinsel" in der Naturschutzgebietsverordnung genannt wird.

Im Westen der Insel sollen Priele mit Tideeinfluss hergestellt bzw. der Tideeinfluss verstärkt werden und so die Habitate ästuar-typischer Pflanzen und Tiere entwickelt werden. Flächen der ehemaligen Feuchtgrünländer werden weiterhin der Sukzession überlassen.

Des Weiteren werden die Formulierungen in § 4 (Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 15 und § 7 (Absatz 1 Nummer 6 und Nummer 15) an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen angepasst.

Die zulässigen Handlungen (§ 5) werden durch die Änderungsverordnung nicht berührt.

Den in meinem Hause erarbeiteten **Entwurf** der Änderungsverordnung über das o. g. Naturschutzgebiet sende ich Ihnen mit der Bitte zu, mir ihre Stellungnahme

bis spätestens 17. Mai 2019

zuzuleiten.

Dabei bitte ich insbesondere die Gemeinden, Ihre Stellungnahme in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaft und/ oder evtl. als Eigentümerin abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Detlefsen

Wolfgang Detlefsen

Entwurf
Stand: 19.2.2019

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Elbinsel Pagensand“

Vom

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Elbinsel Pagensand“ vom 9. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.143) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
   „5. die tidebeeinflussten Priele, die Gewässer und Überschwemmungsflächen mit den Röhrichten und Hochstaudenriedern sowie strukturreiche Stauden- und Gebüschkomplexe der höherliegenden Sandflächen,“
   b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
   „die natürliche Dynamik der Elbinsel und“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,"

b) Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 erhält folgende Fassung:
„15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen,"

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,"

b) Absatz 1 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet oder Schiffsmodelle fahren lässt,"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Jan-Philipp Albrecht
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung